



Qualitätssicherungsprüfung nach Art. 29 EU-RL versus Qualitätssicherungsprüfung nach APAREG? Teil 2: Gegenstand der Qualitätssicherungsprüfung

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

gestern berichteten wir über die Gestaltung einer der vier "Stellschrauben" zum weiteren Prüfer-EXIT, die öffentliche Aufsicht. Wir haben Ihnen die Struktur und Wirkungsweise der öffentlichen Aufsicht (heute noch die APAK, ab 17.06.2016 die APAS) über die gesetzlichen Abschlussprüfer nach den Vorgaben der EU und nach der deutschen Umsetzung im APAREG nahe gebracht. Wir haben Ihnen aufgezeigt, dass es entscheidend für das Gelingen des EXIT-Plans ist, dass die Leitung der APAS sich auch aus dem Big4-WP-Personal bzw. Mitarbeitern der WPK zusammensetzt, das sich „bewährt“ hat. Dies soll auch und vor allem die Leitung der bisherigen APAK und der neuen APAS betreffen. Sie soll anscheinend personengleich sein.



Die in jüngster Zeit laufende Berichterstattung über das Big4-nahe Prüferpersonal der Sonderuntersuchung (SU) und die Leitung der SU, bereitet anscheinend dem WPK-Vorstand große Sorge. In Ihrer am 08.09.2015 verbreiteten StN zum GesE APAREG macht der Vorstand wieder massiv für die Big4-Wirtschaftsprüfer Reklame, ohne aber auf die Anforderungen der EU-RL und VO (Unabhängigkeit von den Prüfungsgesellschaften) einzugehen. Die Mitarbeiter wechselten ohne "Abkühlung" von Big4 zur APAK und zum Teil (natürlich ohne Abkühlung) wieder zurück zur KPMG.

Gerade die eigenständige Behörde (gestriges Thema) liegt dem WPK-Vorstand sehr am Herzen, obwohl der Präsident keine EU-Staaten nennt wahrscheinlich nicht nennen kann, wo die Prüferaufsicht eine eigenständige Behörde wäre.

Gerade die Einbindung in eine starke und erfahrene Behörde, wie die BAFA, die auch Prüfungserfahrung hat, gewährleistet die Unabhängigkeit der APAS gegen die Einflussmöglichkeiten der Big4. Kennt jemand ein APAK-Mitglied, das Prüfungserfahrung hat? Die angesehenen britischen oder niederländischen Prüferaufsichten sind in eine andere Behörde eingebunden, also nicht selbständig.

Hier wird für uns mit Halbwahrheiten (Halbwissen?) gearbeitet und dies sind für uns Lügen. Wir stellen weiter fest, dass wir mit der ersten EXIT-Stellschraube wohl ins Volle getroffen haben.

Heute thematisieren wir den **Gegenstand der Qualitätssicherungsprüfung (Punkt 2)** bei den Nicht-PIE-Abschlussprüfern. Eine zweite Einflussgröße zur Marktberreinigung im Segment der gesetzlichen Abschlussprüfer.

1. Die öffentliche Aufsicht über das QSS

2. Der Gegenstand der Qualitätssicherungsprüfung (QSP)

3. Die Prüfer für Qualitätskontrolle

4. Die Berichterstattung über die QSP und die Mängelbeseitigung.

„Alle Dinge sind Gift, und nichts ist ohne Gift. Allein die Dosis macht, dass ein Ding kein Gift ist.“ Paracelsus 1493-1541, deutscher Arzt und Reformator der Medizin.

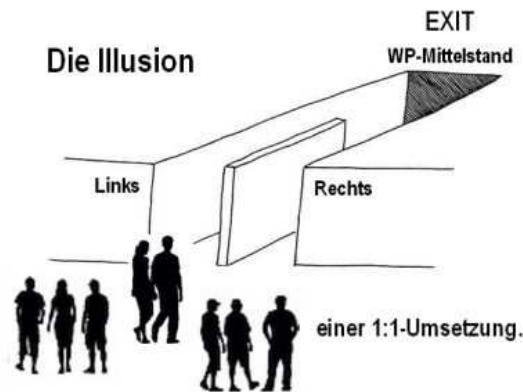
Es geht heute um die gemäß Art. 29 Abs. 1f EU-RL inhaltliche Ausgestaltung des "Quality Assurance Review", wie es im englischen Originalwortlaut heißt. Dieser EU-RL-Review hat für uns im Rahmen der [deutschen Umsetzung \(früher und jetzt wieder\)](#) so viel Gift abbekommen, dass aus der geplanten Qualitätssicherungsmaßnahme „Review“ das Gift „Zweitprüfung eines Mandats“ wurde.

Die EU-RL spricht von einem Review. Der Regierungsentwurf spricht in § 57a WPO-E auch heute noch von einer Qualitätskontrolle. Damit soll anscheinend die Grundlage gelegt werden, um aus der guten Medizin

"Review des Qualitätssicherungssystems" das „EXIT-Gift“ Qualitätskontrolle" beizubehalten bzw. neu aufzubereiten.

Warum [Italien bei ihrer späten RL-Umsetzung 2010](#) den Quality Assurance Review als Übersetzung ohne Verfälschungen, also als Richtlinie, hinbekommen hat, die Deutschen aber nicht, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Der Vergleich der Teilnehmerzahlen an den QK'en 2010 und 2014 sprechen eine deutliche Sprache: 2014 besitzen rund 16% weniger Praxen/Ges. (3.454) die Teilnahmebescheinigung als 2010 (Zahlen nach den Jahresberichten der KfQK). **Das Gift „Deutsche Qualitätskontrolle“ zur Förderung des Prüfer-EXIT beginnt zu wirken.**



Wo liegen die Unterschiede, die Dosierungen also, der EU-Richtlinie 2006/2014 zum deutschen APAREG?

Befragen wir dazu das Original, Art. 29 Abs. 1f der EU-RL 2006/2014:

Die Qualitätssicherungsprüfung muss auf der Grundlage angemessener Überprüfungen von ausgewählten Prüfungsunterlagen eine Beurteilung der Einhaltung einschlägiger Prüfungsstandards und Unabhängigkeitsanforderungen, der Quantität und der Qualität von eingesetzten Ressourcen sowie der berechneten Prüfungshonorare und des internen Qualitätssicherungssystems der Prüfungsgesellschaft umfassen.“

Wie der Art. 29 Abs. 1f EU-RL bereits 2006 hätte umgesetzt werden können, teilte uns Prof. Hansrudi Lenz auf dem wp.net-Symposium 2015 mit:

"Der Gesetzgeber hat die europarechtlich zulässige Möglichkeit, ein schlankes und kostengünstiges, präventiv und im Sinne eines Review-Ansatzes ausgerichtetes Qualitätskontrollverfahren einzurichten, nicht genutzt, es wäre im NICHT-PIE-Bereich ausreichend!"

Nach der Richtlinie hat also der Qualitätskontrollprüfer (ohne Prüfungsbegleitung durch die APAS oder die Kommission f. QK) festzustellen, ob die WP-Praxis das gesetzliche QSS zur Abschlussprüfung (nach § 55b WPO-E) eingehalten hat. Dazu gehören im Wesentlichen die folgenden Punkte:

Der Review überprüft die Einhaltung der einschlägigen Prüfungsstandards der WP-Praxis. Dies betrifft vor allem die Planung einer risikoorientierten Abschlussprüfung, also ein aussagekräftiges Planungsmemo mit Festlegung der Prüfungszeiten und des Prüfungspersonals, die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen (Checkliste der Auftragsannahmepfung), das angemessene Prüfungshonorar und weitere Teile des internen QSS, wie Beschwerden, Konsultation, Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung des Personals und der Leitung, ausreichend Fachliteratur sowie auch die Nachschau.

Unter „**ausgewählten Prüfungsunterlagen**“ nach Art. 29 1f RL versteht die RL nicht die Arbeitspapiere des geprüften Unternehmens der WP-Praxis. Dies käme einer zweiten Jahresabschlussprüfung gleich, diese wird nur von der VO in Art. 26 für die PIE-Prüfer vorgeschrieben, wo es heißt:

„Die Inspektionen erstrecken sich mindestens auf eine angemessene Prüfung der Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Verfahren und **eine Überprüfung der Prüfungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse** zur Ermittlung der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems“.

Damit erkennen wir eine Überdosierung "Prüfung" in der „deutschen Qualitätskontrolle“ de lege lata und auch de lege ferenda fest.

Die aktuelle deutsche QK verlangt die Überprüfung anhand der Arbeitspapiere und eingeholten Prüfungsnachweise des Abschlussprüfers; **damit hat die deutsche QK eine Wiederholung der Abschlussprüfung im Sinn** (Inventurbeobachtung, Saldenbestätigungsaktionen, Bank- und Rechtsanwaltsbestätigungen, usf..).

Der neue § 57a Abs. 2 WPO-E führt das alte Qualitätskontrollverfahren nicht nur fort, sondern erweitert es um zu überprüfende Regelungen der Berufssatzung. Hier wird einfach nicht erkannt, dass der Gesetzgeber in § 55b WPO-E alle Vorschriften des künftigen QSS einer gesetzlichen Abschlussprüfung bereits aufgelistet hat, einer Berufssatzung für die Abschlussprüfung braucht es nicht mehr. Oder vielleicht doch?

Will man hier eine Öffnungsklausel schaffen, zusätzliche Vorschriften in die Berufssatzung aufzunehmen, wie die auftragsbegleitende QS, Nachschau nicht mehr durch Selbstvergewisserung, permanentes Vier-Augen-Prinzip, u.ä., die nach dem Gesetz nicht zum QSS einer gesetzlichen Abschlussprüfung gehören?

Unsere Feststellung zur deutschen Qualitätskontrolle:

Mehr Regelungen, mehr Bürokratie, mehr Überwachung, weniger Prüferzeit, weniger Qualität, denn der Prüfer kommt außer zu dokumentieren, zu fast nichts mehr.

Ergebnis: 1 Stunde prüfen, vier Stunden dokumentieren. Denn im Hintergrund wartet bereits die APAS mit den ehemaligen Big4-WPs, die Referenten der KfQK, der Prüfer f. QK., der interne Nachschauer, usw.



Unsere Feststellung: Das zweite Gift ist bereits wirksam, die Dosierung wird gerade weiter verstärkt!

Damit wird dem WP-Mittelstand neben der Besetzung der Abschlussprüferaufsichtsstelle mit den ehemaligen Big4-WPs (Teil 1) eine weitere Überdosis Gift in Gestalt der deutschen Qualitätskontrolle verabreicht (Teil 2), das gegen den WP-Mittelstand eingesetzt und die Prüferquote des WP-Mittelstands weiter nach unten drücken wird.

Morgen berichten wir über den **dritten "Gift-Cocktail"**, der auch wieder nicht dem EU-Recht entstammt, sondern nur starke Behauptungen des Gesetzgebers und seiner Einflüsterer vorzuweisen hat.

Es geht um den EXIT unserer Qualitätskontrollprüfer!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre

Michael Gschrei und Tobias Lahl

wp.net e.V.
Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
Theaterstr. 8 80333 München
Gf. Vorstand: Michael Gschrei (Sprecher) u. Tobias Lahl (beide WP/StB)
Tel.: 089/552693-44 Fax: -46
Internet: www.wp-net.com

München, 09.09.2015

Newsletter an die WP/vBP-Kollegenschaft. Leiten Sie dieses Mail bitte an ihr Netzwerk weiter.

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten wollen, dann bitte [schicken Sie uns ein Mail](#).
Wir entschuldigen uns für die digitale Belästigung.